

3. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2016 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die Änderung bestehender Anschlüsse, den Einbau von zweiten Wasserzählern und die durch Verschulden der Anschlussnehmer entstandenen Wartungs- und Reparaturkosten,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).“

Artikel 2

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt ebenso für auf der Grundlage des BauGB neu erschlossene Grundstücke. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Dasselbe gilt für die Änderung bestehender Anschlüsse sowie für Wartungs- und Reparaturkosten, die durch ein Verschulden des Anschlussnehmers entstanden sind. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen (Wieder-) Herstellung des Anschlusses.“

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Negenharrie, den 18.05.2016



Gemeinde Negenharrie
Der Bürgermeister